

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Neuenfelder und Viersieler Wettern, Herstellung von Refugialgewässern – Auslegung des Planes sowie Unterrichtung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), vertreten durch die ReGe-Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH, beantragt nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen die Planfeststellung gemäß § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Verbandsgebieten der Schleusenverbände Neuenfelde und Viersielen.

Die Beantragung erfolgte am 12. April 2021 bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde, Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes.

Im Gebiet der Schleusenverbände Neuenfelde und Viersielen sollen zwei neue Gewässer als Verlängerung der Neuenfelder bzw. Viersieler Wettern hergestellt und als Refugialgewässer entwickelt werden. Gemäß § 68 Absatz 1 WHG bedarf dieser Gewässerausbau einer Planfeststellung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Beantragt werden im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

- Gewässerausbau (Refugialgewässer) der Neuenfelder Wettern, Verlängerung um etwa 1,56 km Richtung Süden.

- Ausstattung des Refugialgewässers Neuenfelde mit wasserbaulichen Anlagen wie Durchlässen/Überfahrten und Stauschützen.
 - Anschluss des Refugialgewässers Neuenfelde mittels Durchlass und Schütz an die Nordwettern.
 - Herstellung eines Unterhaltungsweges zur Gewässerunterhaltung.
 - Gewässerausbau (Refugialgewässer) der Viersieler Wettern, Verlängerung um etwa 1,70 km Richtung Süden.
 - Ausstattung des Refugialgewässers Viersielen mit wasserbaulichen Anlagen wie Durchlässen/Überfahrten, Stauschützen, Sohlabdichtungen und Abzweigen.
 - Anschluss des Refugialgewässers Viersielen mittels Durchlass und Schütz an die Nordwettern.
 - Herstellung eines Unterhaltungsweges zur Gewässerunterhaltung.
- Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese wasserwirtschaftlichen Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls vorgesehen (§ 3 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG). Der Vorhabenträger ist im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Kriterien des § 3c UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu der Einschätzung gelangt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden zusammen mit dem Antrag der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Auslegung der Planunterlagen

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, können aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemiesituation zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt werden. Die Auslegung wird daher gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom 17. Mai 2021 bis zum 16. Juni 2021 auf der folgenden Internetseite statt:

<https://www.hamburg.de/harburg/planfeststellung>

Daneben erfolgt die Auslegung des Plans sowie der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom 17. Mai 2021 bis zum 16. Juni 2021 an folgendem Ort unter folgenden Bedingungen:

**Bezirksamt Harburg,
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt,
Infopunkt und Geschäftsstelle,
Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg**

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/42871-2389 oder per E-Mail-Anfrage unter WBZ@harburg.hamburg.de möglich.

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19 Pandemielage zu beachten.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht
- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Unterlagen Kartierungen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Erläuterungsbericht
- Technische Pläne

Einwendungen, Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben (vgl. § 73 Absatz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 21 Absätze 2, 5 UVPG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

Äußerungen nach § 21 UVPG

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (siehe oben).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **16. Juli 2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg) oder bei dem Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Infopunkt und Geschäftsstelle, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg für erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Erörterungstermin/Online-Konsultation, Benachrichtigungen und Zustellungen

Nach § 68 WHG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG durchgeführt werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG).

Sonstiges

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (siehe oben) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

[http://www.hamburg.de/
umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/](http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/)

Hamburg, den 3. Mai 2021

**Das Bezirksamt Harburg
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 703